Angaben zur Stellungnahme

Thematik:
Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)

Teilnehmerangaben:
EVP Kanton Bern
Nägeligasse 9
Postfach 9324
3001 Bern

Kontaktangaben:
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI), Generalsekretariat, Rechtsabteilung
Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch
Telefon: +41 31 633 79 41

Teilnehmeridentifikation:
170645

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Sehr geehrte Damen und Herren Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) äussern zu können. Die EVP hat die Motion 213-2022 (Köpfli) und die Ziffern 2 und 3 der Motion 152-2023 (Patzen) unterstützt, Ziffer 1 hingegen abgelehnt. Wir begrüssen deshalb: - dass die Anpassungen bei allen familienexternen Kinderbetreuungsangeboten vorgenommen werden und nicht nur für Kitas. - dass die Pauschale bei der familienexternen Kinderbetreuung für Kinder mit Behinderungen einkommensunabhängig gewährt werden soll. Ziff. 1 Motion Köpfli - die moderate Erhöhung der Einkommensobergrenze auf 170'000 CHF und der Einkommensuntergrenze auf 49'000 CHF. Ziff. 1 Motion Patzen - die Anwendung des Betreuungsfaktors 1.5 für Kinder bis 18 anstatt nur bis 12 Monate. Ziff. 2 Motion Patzen - die Erhöhung der maximalen Vergünstigung pro Betreuungseinheit ohne Abwarten der Massnahmen auf Bundesebene. Zudem begrüssen wir: - die pragmatische Flexibilisierung der Anzahl Betreuungsplätze in privaten Haushalten (Tageseltern) (Art. 4 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 27f Abs. 1, Art. 27f1 FKJV) - die Erhöhung der zulässigen Betreuungsstunden ohne Bewilligung auf 9 Stunden pro Woche (Art. 4 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 27a Abs. 3 Bst. b FKJV) Allerdings ist unseres Erachtens die Ziffer 2 der Motion Köpfli mit der geplanten Verordnungsänderung nicht erfüllt. Die Motion fordert einen auf den nachgewiesenen Bedarf ausgerichteten Zuschlag. Die Verordnung sieht nun aber Pauschalen vor, die sich nach der Zusprache einer Hilflosenentschädigung (HE) der Invalidenversicherung (IV) richten (keine, leichte, mittlere oder schwere HE). Wir weisen deshalb und aus folgenden Gründen den aktuellen Umsetzungsvorschlag zurück: - Die HE-Abklärung ist kontextfremd und beachtet den Mehr- oder auch Minderbedarf in der Kita nicht. Das kann zu einer Unter- oder einer Überschätzung des Bedarfs führen. - Viele Kinder im Kita-Alter haben noch gar keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, obwohl der behinderungsbedingte Betreuungsbedarf in einer Kita erheblich ist. Ihr Bedarf würde mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag unterschätzt und die Eltern müssten die Kosten selbst tragen bzw. auf eine Kita-Betreuung und damit auf eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit verzichten. - Eine HE wird frühestens nach einem Wartejahr ausbezahlt. Der zugesprochene Bedarf hinkt also dem tatsächlichen Bedarf hinterher. Die Finanzierung einer Kita muss sofort gesichert sein, um den Eltern eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. - Die Unterteilung in Kinder mit HE und solchen ohne HE hat nichts mit dem Mehrbedarf in einer Kita zu tun. - Die Verdreifachung der Pauschale für Kinder ohne HE ist ebenfalls nicht	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		bedarfsorientiert. - Die aktuelle Vorlage funktioniert nach dem Giesskannenprinzip, das den Mehraufwand für Kinder mit leichten Behinderungen überentschädigt und den Mehraufwand für Kinder mit schweren Behinderungen (u.a. wegen der Nichtzusprache einer angemessenen HE bzw. weil diese den Bedarf nicht angemessen abbildet) nicht abdeckt. Wir schlagen kumulativ vor: - Die Pauschale für den Zuschlag von Kindern mit Behinderung auf 0.5 des Tagestarifs zu erhöhen (Betreuungsschlüssel 1.5) - Kontextkonforme Bedarfsabklärung, sobald der Zuschlag von 0.5 des Tagestarifs für die Deckung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nicht ausreicht. - Zum nachgewiesenen Bedarf gehören alle behinderungsbedingten Mehrkosten in einer Kita, auch medizinisch notwendige Interventionen Damit könnten auch Eltern von Kindern mit schweren Behinderungen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Mehraufwand für die Bedarfsabklärung ist gerechtfertigt, weil dadurch Zahlungen nach dem Giesskannenprinzip vermieden werden. Darüber hinaus würden wir es begrüssen, wenn der Gebrauch von Betreuungsgutscheinen ausgeweitet würde auf Bezugspersonen aus dem Familien- (z.B. Grosseltern) und Freundeskreis (z.B. Nachbarn). Die Wahl der Kinderbetreuung soll bei den Eltern liegen und darf nicht vom Staat faktisch gesteuert werden. Zudem darf die Höhe der Betreuungsgutscheine nicht vom gewählten Angebot (Kita/TFO/…) abhängen.	
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 15 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1-4	Der Betreuungsschlüssel ist der kontextabhängigen Bedarfsabklärung anzupassen (siehe allgemeine Bemerkungen).	Die Hilflosenentschädigung eignet sich nicht als Massstab für den notwendigen Betreuungsschlüssel (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 27e Abs. 4	Bei regelmässig im Haushalt anwesenden Personen reicht eine Meldung, falls ein Strafverfahren eröffnet wird.	Die jährliche Überprüfung bei regelmässig im Haushalt anwesenden Personen scheint uns übertrieben und nicht zielführend.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 27f Abs. 3 Bst. c Ziff. 1-4	Der Betreuungsschlüssel ist der kontextabhängigen Bedarfsabklärung anzupassen (siehe allgemeine Bemerkungen).	Die Hilflosenentschädigung eignet sich nicht als Massstab für den Betreuungsschlüssel (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 27l Abs. 2 Bst. c und Abs. 3	Bei regelmässig im Haushalt anwesenden Personen reicht eine Meldung, falls ein Strafverfahren eröffnet wird.	Die jährliche Überprüfung bei regelmässig im Haushalt anwesenden Personen scheint uns übertrieben und nicht zielführend.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	2.2.2a Ausserordentlicher Betreuungs- oder Förderaufwand bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen	- Die Pauschale für den Zuschlag von Kindern mit Behinderung auf 0.5 des Tagestarifs zu erhöhen (Betreuungsschlüssel 1.5) und - Kontextkonforme Bedarfsabklärung, sobald der Zuschlag von 0.5 des Tagestarifs für die Deckung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nicht ausreicht und - Zum nachgewiesenen Bedarf gehören alle behinderungsbedingten Mehrkosten in einer Kita, auch medizinisch notwendige Interventionen	Die Motion Köpfli fordert einen auf den nachgewiesenen Bedarf ausgerichteten Zuschlag. Der Bedarf muss deshalb erhoben werden. Der Zuschlag darf nicht nach dem Giesskannenprinzip ausgerichtet werden. Weitere Ausführungen siehe allgemeine Bemerkungen.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 42 Abs. 2a	Es erfolgt eine kontextkonforme Bedarfsabklärung, sobald der Zuschlag von 0.5 des Tagestarifs für die Deckung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nicht ausreicht.	Die Hilflosenentschädigung ist der falsche Massstab zur Berechnung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs bei der familienexternen Kinderbetreuung (weitere Begründungen siehe allgemeine Bemerkungen).
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 59 Abs. 1	Der Zuschlag muss sich am nachgewiesenen Bedarf ausrichten.	Begründung siehe oben und unter den allgemeinen Bemerkungen.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 59a Abs. 1	Der Zuschlag muss sich am nachgewiesenen Bedarf ausrichten.	Begründung siehe oben und unter den allgemeinen Bemerkungen.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort